GEMEINDE WITTINSBURG

wo die Sonne zu Hause ist

Gemeinde-Nachrichten 05/2026

Termine

November 2026		Dezember 2026	
01.11.	Sauschiessen Familiengottesdienst mit Chinderchille	05.12.	Grättimann-Schiessen
09.11.	Krabbelgruppe 9-11h	06.12.	Seniorenweihnachtsfeier in Känerkinden Santichlaus im Dorf
13.11.	KaffiTreff 9-11h	07.12.	Krabbelgruppe 9-11h
23.11.	Krabbelgruppe 9-11h	14.12.	KaffiTreff 14-16h
27.11.	Fiire mit de Chline	21.12.	Krabbelgruppe 9-11h
28.11.	Bänze-Jass	24.12.	Mitternachtsgottesdienst
29.11.	Kirchgemeindeversammlung	28.12.	Krabbelgruppe 9-11h

Publikationsdaten Gemeinde-Nachrichten Wittinsburg

Ausgaben:
Die Gemeinde-Nachrichten erscheinen 6-mal pro Jahr, jeweils zum Monatsende (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember)

Redaktionsschluss:
Jeweils der 10. des Erscheinungsmonats.



Schalteröffnungszeiten (Känerkinden, Hauptstrasse 30)
Montag 17.30 – 19.30 Uhr
Donnerstag 09.30 – 11.30 Uhr

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefonische Erreichbarkeit Verwaltung: 062 299 22 19
Montag 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 19.30 Uhr
Dienstag 08.00 – 11.30 Uhr
Mittwoch 08.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr

Per Mail: info@wittinsburg.ch

Nächste Gemeindeversammlung: Mittwoch, 02.12.2026, 19.00 h

Die Gemeindeverwaltung bleibt **vom 24.12.2026 bis und mit 03.01.2027** geschlossen.
In dringenden Fällen hören Sie bitte den Anrufbeantworter bis zum Ende.

Aus dem Gemeinderat und der Verwaltung

Definitive Schliessung Schalter Wittinsburg

Sie sind seit längerem in Kenntnis davon, dass der Standort der Verwaltung für die Gemeinde Wittinsburg zukünftig in Känerkinden sein soll. Darauf wurde hingearbeitet, sowohl mithilfe einer Bevölkerungsumfrage als auch mit der Möglichkeit, viele Geschäfte und Angelegenheiten digital lösen zu können.

Die bisherigen Erfahrungen sowie die vorübergehende Schliessung der Gemeindeverwaltung aufgrund des Wasserschadens im Kindergarten haben gezeigt, dass die Bevölkerung den Schalter in Känerkinden rege benutzt und auch akzeptiert. Aufgrund der Tatsache, dass für ältere und mobilitätseingeschränkte Einwohnerinnen und Einwohner Termine (je nach Thema) auch bei Ihnen zu Hause angeboten werden können, ist der reibungslose Ablauf der Verwaltungsarbeiten für unsere Gemeinde in keiner Weise gefährdet, auch wenn der Sitz der Verwaltung in Känerkinden ist.

Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat nun definitiv entschieden, den letzten Schritt zu gehen, und die Verwaltungsräumlichkeiten in Wittinsburg nicht mehr für die Verwaltungsarbeiten zu nutzen.

Es wird nach einer Lösung gesucht, die Verwaltungsräumlichkeiten an ein stilles Gewerbe vermieten zu können, sodass dadurch für die Gemeinde im besten Fall ein finanzieller Benefit erzielt werden kann.

Die Schalter-Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten finden Sie auf der Titelseite dieser Gemeinde-Nachrichten.

Wir bedanken uns für Ihre Flexibilität und die Bereitschaft, diese Lösung zu unterstützen.

Briefkasten Gemeinde Wittinsburg an der Lachenstrasse 1

Trotz der Schliessung der Gemeindeverwaltung an der Lachenstrasse 1 bleibt der Briefkasten vorerst erhalten. Sie haben so die Möglichkeit, uns Post weiterhin direkt einzuwerfen. Bitte beachten Sie, dass der Briefkasten jeweils einmal pro Woche geleert wird.

Antrag nach § 68 Gemeindegesetz vom 30.01.2026

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11.02.2026 hat der Gemeinderat die Versammlung über einen eingegangenen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz informiert. Der Antrag wurde von insgesamt acht Parteien gestellt. Inhaltlich verlangte dieser zusammenfassend, es sei für die Gemeindeliegenschaften Mehrzweckhalle, Schulhaus und Kindergarten die Wärmeenergie ab dem Wärmeverbund Oberdorfstrasse zu beziehen, da die Beheizung mit Fernwärme 30% günstiger sei als mit einer Wärmepumpe. Dabei solle die Stromversorgung über eine Wärme-Pumpe offenbleiben.

Der Gemeinderat hat diesen Antrag geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass dieser der Einwohnergemeindeversammlung nicht vorgelegt wird. Zur Begründung ist festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um eine Entscheidung handelt, welche in die Befugnisse der Gemeindeversammlung gemäss § 47 Abs. 1 Gemeindegesetz gehört und damit unzulässig ist.

Es ist dem Gemeinderat jedoch wichtig festzuhalten, dass eine Wärmeversorgung der Gemeindeliegenschaften durch den Wärmeverbund Oberdorfstrasse sehr wohl möglich ist. Sobald das Projekt «Turnhalle» weiterbearbeitet wird, kann diese Option zusammen mit den Verantwortlichen geprüft werden.

Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum / Mitteilung des Amtes für Wald beider Basel

Gemäss dem kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) ist die Fläche des Waldeigentums massgebend für die Bewilligungspflicht für Holzschläge. Ausgehend von der Waldfläche eines Eigentümers oder einer Eigentümerin innerhalb eines Forstreviers wird zwischen betriebsplanpflichtigem (mehr als 25 ha) und nicht betriebsplanpflichtigem (weniger als 25 ha) Waldeigentum unterschieden.

Für nicht betriebsplanpflichtige Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gelten folgende Bestimmungen:

1. Gemäss §20 des kantonalen Waldgesetzes ist jeder Holzschlag bewilligungs- oder meldepflichtig. Eine Meldung an den Revierförster ist notwendig für Holzschläge im Rahmen von Pflegearbeiten, sowie für die eigene Brennholz- und Nutzholzversorgung. Alle anderen Holzschläge sind bewilligungspflichtig.
2. Zuständige Behörde für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum ist der Revierförster oder die Revierförsterin jener Gemeinde, in der das Waldeigentum liegt. Er oder sie nimmt die Meldung über geplante Holzschläge entgegen, zeichnet die Bäume an und entscheidet über die Bewilligungspflicht.
3. Die Holzschlagbewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsentscheid ist beim Amt für Wald und Wild beider Basel anfechtbar.
4. Für Saaten und Pflanzungen im und zur Neuanlegung von Wald dürfen ausschliesslich Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.
5. Holzschläge ohne Bewilligung oder Meldung, die Missachtung der Bewilligung oder der darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind als Übertretungen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung strafbar.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit ihrem Waldeigentum an den Revierförster oder die Revierförsterin. Von ihm oder ihr erhalten Sie die notwendigen Auskünfte über Nutzung und Pflege im Wald. Dort können auch die benötigten Gesuchsformulare für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Wald bezogen werden.

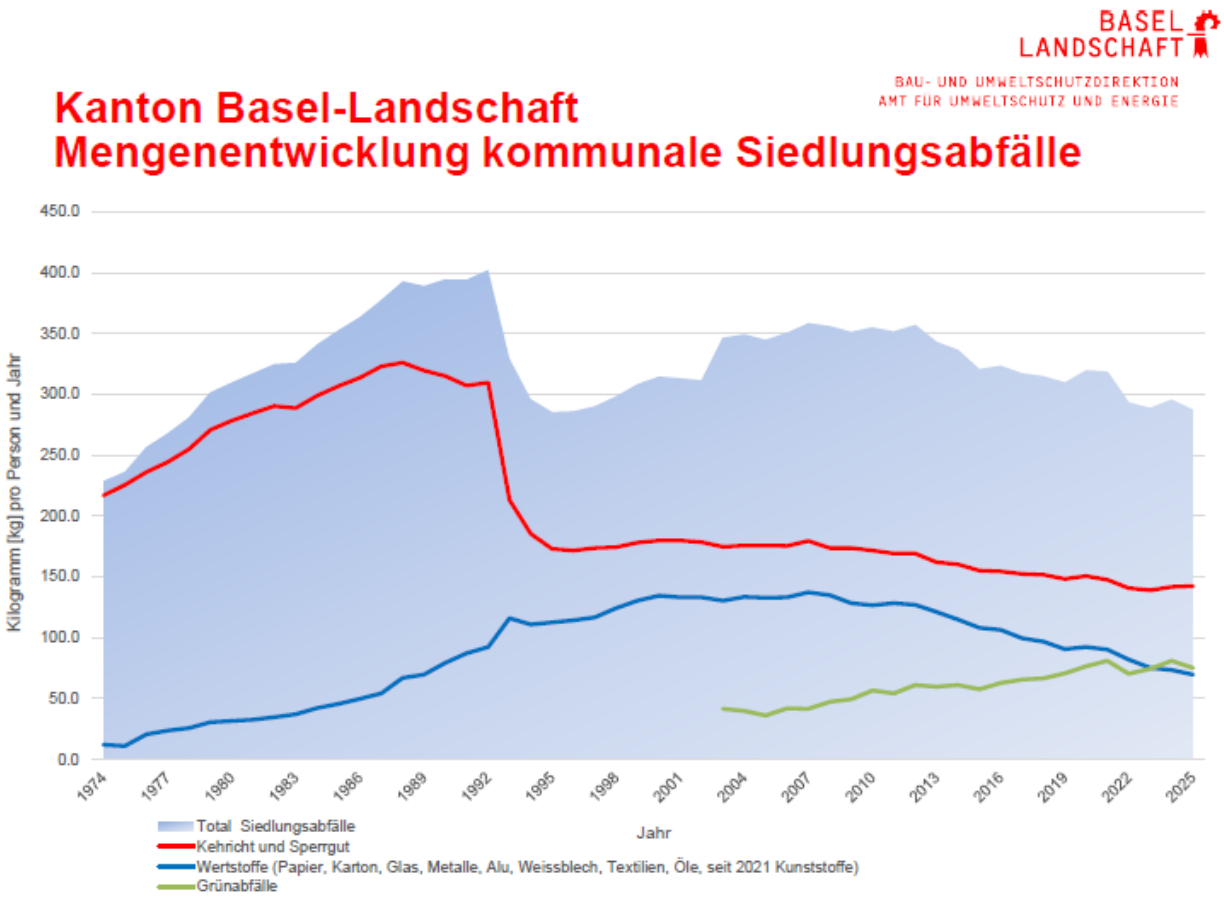
Amt für Wald und Wild beider Basel (Publikation im Amtsblatt vom 27.08.2026)

Kommunale Abfallstatistik 2025 Kanton Baselland

Im Jahr 2025 haben die 86 Baselbieter Gemeinden rund 87'600 Tonnen Siedlungsabfälle gesammelt und der Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Verglichen mit dem Vorjahr verringerte sich die Abfallmenge um 1'826 Tonnen beziehungsweise 2.1%. Auch die Abfallmenge pro Person nahm um 8 kg auf 287,7 kg ab, und entspricht der Menge des Jahres 2023. Der Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus der rückläufigen Entsorgung von Wertstoffen via Gemeindesammelstellen. Die Menge an Hauskehricht und Sperrgut ist im Jahresvergleich um 4,1% oder 689 Tonnen angestiegen.

Mehr als die Hälfte der Abfälle gelangte in die stoffliche Verwertung (50,4% bzw. ca. 144,8 kg pro Person). Die restliche Menge (49,6 % bzw. ca. 142,6 kg pro Person) wurde unter Energiegewinnung in der
Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Basel verbrannt.

BASEL LANDSCHAFT
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE



Die Grafik zeigt die spezifischen Abfallmengen der Siedlungsabfälle in Kilogramm pro Person und Jahr für Hauskehricht inkl. Sperrgut sowie für die separat erfassten Wertstoffe von 1974 bis 2025

.

Die gut sichtbare Abnahme der Siedlungsabfallmenge in der Grafik Mitte der neunziger Jahre ist auf die Einführung der Kehrichtsack-Gebühr zurückzuführen. Obwohl zeitgleich die Einwohnerzahl aufgrund der Einbindung des Bezirks Laufental in den Kanton Basel-Landschaft angestiegen ist, bleibt der Effekt der Kehrichtsack-Gebühr betreffend Siedlungsabfallmenge im Kanton markant sichtbar. Zu Beginn des Jahrtausends lag die Abfallmenge stabil bei rund 350 kg pro Person. In den letzten zwölf Jahren hat die in den Gemeinden gesammelte Abfallmenge mit leichten Schwankungen stetig abgenommen und beträgt im 2025 rund 287,4 kg Abfall pro Person.

	2024	2025	Differenz zu Vorjahr		2024	2025	Differenz zu Vorjahr	
	Tonnen			%	Kilogramm pro Person			%
Grüngut	24'441	22'905	-1'536	-6.7%	80.8	75.2	-5.6	-7.4%
Papier/Karton	10'866	10'474	-392	-3.7%	35.9	34.4	-1.5	-4.5%
Glas	7'223	6'829	-394	-5.8%	23.9	22.4	-1.5	-6.5%
Metalle*	555	573	18	3.2%	1.8	1.9	0.1	5.3%
Alu/Weissblech	579	583	4	0.7%	1.9	1.9	0.0	0.0%
Textilien	2'562	2'342	-220	-9.4%	8.5	7.7	-0.8	-10.1%
Öle*	69	71	2	3.5%	0.2	0.2	0.0	2.8%
Kunststoffe*	302	304	1.4	0.5%	1.0	1.0	0.0	-0.2%
Total Wertstoffe	46'597	44'081	-2'515	-5.7%	154.1	144.8	-9.3	-6.4%
Hauskehricht und Sperrgut	42'813	43'503	689	1.6%	141.6	142.6	1.0	0.7%
Total Siedlungsabfälle	89'410	87'584	-1'826	-2.1%	295.8	287.4	-8.3	-2.9%

* Nicht alle 86 Gemeinden erfassen diese Abfallfraktionen jedes Jahr. Die Sammelmengen pro Person werden in dieser Zusammenstellung trotzdem durch 86 Gemeinden gerechnet. Detailliertere Angaben der pro Person Sammelmengen der einzelnen Gemeinden sind in der publizierten Statistik www.statistik.bl.ch einsehbar.

Interpretation der Daten

In den letzten zwölf Jahren waren die in den Gemeinden gesammelten Siedlungsabfallmengen generell rückläufig. Im Jahr 2025 entsprechen die gesamten Sammelmengen pro Kopf mit 287,4 kg pro Person den Werten aus dem Jahre 2023. Die Mengen an Hauskehricht und Sperrgut haben zugenommen, die Wertstoffmenge hat tendenziell abgenommen.

Besonders deutlich zurückgegangen ist die Menge an Grünabfällen. Hier wurden 1'536 Tonnen weniger gesammelt als im Vorjahr. Die Menge an Grüngut ist stark von der Witterung abhängig und unterliegt jährlichen Schwankungen.

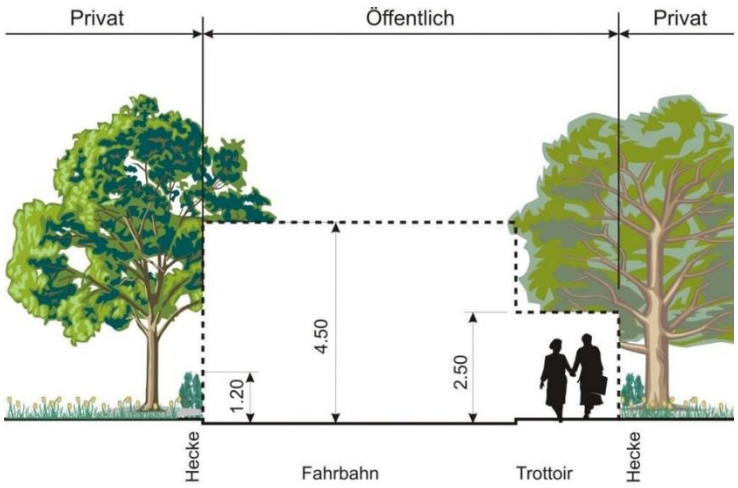
Auch die gesammelten Mengen von Papier und Karton, Glas sowie Textilien sind ebenfalls rückläufig. Der Hauptgrund dafür dürfte die vermehrte Abgabe dieser Fraktionen direkt bei privaten Entsorgungszentren sein. Wodurch diese Wertstoffe aus den kommunalen Sammlungen und somit dieser Statistik verschwinden. Die Differenz der gesammelten Mengen an Metallen, Alu/Weissblech und Ölen sind marginal und über das Jahr 2025 hinweg stabil geblieben.

Auszug aus dem Brief an die Gemeinden betreffend der kommunalen Abfallstatistik 2025.

Hecken schneiden!
Wie sind Bäume, Sträucher und Hecken zu schneiden?

Nach dem Gesetz über das Strassenwesen dürfen Bäume und Sträucher nur dann in das Gemeindestrassenareal ragen, wenn deren Äste die Fahrbahn um mindestens 4.50 Meter und das Trottoir um mindestens 2.50 Meter überragen. Insbesondere dürfen sie die Übersicht nicht behindern.

Einfriedungen an Strassenkreuzungen müssen nicht nur zurückgeschnitten, sondern auch niedrig gehalten werden. Im Interesse der Verkehrssicherheit und auch der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger, die zudem durch überhängende Äste gefährdet sind, sollten alle Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer Ihre Grünhecken und Sträucher entlang von Strassen, insbesondere an Strassenkreuzungen, zurückschneiden.



Der Gemeinderat ersucht alle Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer ihre Hecken, Bäume und Sträucher gemäss der obigen Skizze zurückzuschneiden. Für Ihr wertvolles Mitarbeiten bedanken wir uns bestens.

Abstimmungen und Wahlen September 2026

BASEL LANDSCHAFT

Gemeinde Wittinsburg

Protokoll der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. September 2026

Statistische Angaben

Anzahl Stimmberechtigte	362
davon Auslandschweizerinnen und -schweizer	3
Stimmrechtsausweise brieflich	207
Stimmrechtsausweise Urne	8
Total abgegebene Stimmrechtsausweise	**215**

Ergebnisse

Vorlage 1 **Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)»**

Stimmzettel			Resultat				
eingelegte	leere	ungültige	gültige	ja	nein	ja in %	nein in %	Stimmbet. in %
214	1	0	213	77	136	36.15	63.85	59.12

Vorlage 2 **Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)»**

Stimmzettel				Resultat				
eingelegte	leere	ungültige	gültige	ja	nein	ja in %	nein in %	Stimmbet. in %
214	1	0	213	42	171	19.72	80.28	59.12

BASEL LANDSCHAFT

Gemeinde Wittinsburg

Protokoll der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. September 2026

Unterzeichnung Gemeindewahlbüro

Bemerkungen: _____

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die vorstehenden Angaben den vom Wahlbüro ermittelten Resultaten entsprechen.

Wittinsburg, 27. September 2026

Präsidium Wahlbüro: _____

2 Mitglieder des Wahlbüros: _____ _____

Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser Abstimmung sind gemäss Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte innert 3 Tagen seit der Veröffentlichung des Ergebnisses im kantonalen Amtsblatt dem Regierungsrat eingeschrieben einzureichen.

Gemeinde Wittinsburg
Gemeindeverwaltung
Lochenstrasse 1
4143 Wittinsburg

Gemeinde Wittinsburg

BASEL LANDSCHAFT

Gemeinde Wittinsburg

Protokoll der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2026

Statistische Angaben

Anzahl Stimmberechtigte	362
davon Auslandschweizerinnen und -schweizer	3
Stimmrechtsausweise brieflich	207
Stimmrechtsausweise Urne	8
Total abgegebene Stimmrechtsausweise	**215**

Ergebnisse

Vorlage 3a **Formulierte Gesetzesinitiative «Fairer Kompromiss bei der Mehrwertabgabe» vom 10. Juni 2025**

Stimmzettel				Resultat					
eingelegte	leere	ungültige	gültige	ohne Antwort	ja	nein	ja in %	nein in %	Stimmbet. in %
183	9	0	174	3	50	121	29.24	70.76	50.55

Vorlage 3b **Gegenvorschlag des Landrats zur formulierten Gesetzesinitiative «Fairer Kompromiss bei der Mehrwertabgabe» vom 23. April 2026**

Stimmzettel				Resultat					
eingelegte	leere	ungültige	gültige	ohne Antwort	ja	nein	ja in %	nein in %	Stimmbet. in %
183	9	0	174	2	81	91	47.09	52.91	50.55

Vorlage 3c **Stichfrage zur Gesetzesinitiative «Fairer Kompromiss bei der Mehrwertabgabe»**

Stimmzettel				Resultat					
eingelegte	leere	ungültige	gültige	ohne Antwort	Volksinitiative	Gegenvorschl.	VI in %	GV in %	Stimmbet. in %
183	9	0	174	9	56	109	33.94	66.06	50.55

BASEL LANDSCHAFT

Gemeinde Wittinsburg

Protokoll der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2026

Unterzeichnung Gemeindewahlbüro

Bemerkungen: _____

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die vorstehenden Angaben den vom Wahlbüro ermittelten Resultaten entsprechen.

Wittinsburg, 27. September 2026

Präsidium Wahlbüro: _____

2 Mitglieder des Wahlbüros: _____ _____

Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser Abstimmung sind gemäss § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte innert 3 Tagen seit der Veröffentlichung des Ergebnisses im kantonalen Amtsblatt dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) eingeschrieben einzureichen.

Gemeinde Wittinsburg
Gemeindeverwaltung
Lachenstrasse 1
4443 Wittinsburg

Protokoll der Ersatzwahl vom 27.09.2026 von zwei Mitgliedern in den Gemeinderat vom 27. September 2026

Statistische Angaben

Anzahl Stimmberechtigte		362
davon Auslandschweizerinnen und -schweizer		3
Stimmrechtsausweise brieflich		207
Stimmrechtsausweise Urne		8
Total abgegebene Stimmrechtsausweise		**215**
Eingelegte Wahlzettel		130
leere	58	
ungültige	0	
Total leere / ungültige Wahlzettel		58
Total gültige Wahlzettel		**72**

Stimmbeteiligung: 35.91 %

Ergebnisse: Ersatzwahl zwei Mitglieder in den Gemeinderat (2 Sitze / 1. Wahlgang)

Stimmen haben erhalten	Anzahl	Kandidatin/Kandidat ist
Zumbrunn Urs	7	nicht gewählt
Binkert Cornelia	8	nicht gewählt
Hutter Manuel	6	nicht gewählt
Lüchinger Rita	6	nicht gewählt
Bürgin Tobias	4	nicht gewählt
Weiss Bruno	4	nicht gewählt
Vereinzelt gültige Stimmen	96	
Total gültige Stimmen	**131**	Absolutes Mehr: 33 Formel: Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das Absolute Mehr.
Vereinzelt leere Stimmen	13	
Vereinzelt ungültige Stimmen	0	
Total Stimmen	**144**	Entsprechend der 2-fachen Zahl der gültigen Wahlzettel

Das absolute Mehr wurde von niemandem erreicht. Somit findet am 29. November 2026 ein 2. Wahlgang statt.

Gemeinde Wittinsburg

Ersatzwahl von zwei Mitgliedern in den Gemeinderat

Es werden noch immer zwei Mitglieder für den Gemeinderat gesucht. Das absolute Mehr wurde an der Wahl vom 27.09.2026 von niemandem erreicht. Die Nachwahl findet am 29.11.2026 statt.

Wenn Sie sich die Arbeit im Gemeinderat vorstellen können, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung. Über eingehende Kandidaturen werden wir Sie über die Gemeinde-New-App, die Webseite und Verteilung der Wahlvorschläge in die Briefkästen informieren. Bis zum Redaktionsschluss dieser Gemeinde-Nachrichten sind keine Kandidaturen eingegangen.

Für Fragen und Hintergrundinformationen rund um die Arbeit im Gemeinderat, stehen Ihnen Gemeindepräsidentin Caroline Zürcher (079 888 74 09) und Gemeindeverwalterin Anita Kunz Probst (078 338 52 98) gerne zur Verfügung.

Finanzausgleich 2026

Gemäss Verfügung des Regierungsrates BL über den Finanzausgleich 2026 erhalten wir in diesem Jahr einen Ressourcenausgleich von CHF 161'112.00. Als Lastenabgeltungen werden uns im Bereich „Bildung–Bevölkerungsdichte und geographische Lage“ CHF 59'927.00 und im Bereich „Nicht-Siedlungsfläche“ CHF 25'625.00 ausgerichtet. Der Betrag aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich beträgt total CHF +246'664.00. Unter Berücksichtigung von zusätzlichen Belastungen und Gutschriften im Bereich Schule, Ergänzungsleistungen zur AHV und E-Umzug von netto CHF 19'610.00 beträgt die Nettogutschrift somit CHF 266'274.00 (Vergleich Vorjahr: 368'383.00). Wittinsburg weist eine Steuerkraft von CHF 2'570 pro Einwohner/in aus (Vergleich Vorjahr: 2'278). Der Durchschnitt der Steuerkraft im Bezirk Sissach liegt bei CHF 2'149.00 pro Einwohner/in. Das Ausgleichsniveau wurde im Jahr 2026 von CHF 2'860.00 auf CHF 2'920.00 angehoben. Die steigende Steuerkraft in Wittinsburg führt zu einem tieferen Ressourcenausgleich. In 16 Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft liegt die Steuerkraft oberhalb des Ausgleichsniveaus von CHF 2'920.00. In den restlichen 70 Gemeinden liegt die Steuerkraft unterhalb des Ausgleichsniveaus. In diesen 70 Gemeinden beträgt die Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und den jeweiligen Steuerkräften insgesamt CHF 93'947'284.

Einführung biometrische Identitätskarte (ID) ab 02.11.2026

VEREINBARUNG DES ERFASSUNGSTERMINS
FÜR DIE BIOMETRISCHE SCHWEIZER ID:

www.schweizerpass.ch
061 552 58 69

WER BRAUCHT EINE BIOMETRISCHE SCHWEIZER ID?

- Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die innerhalb der EU reisen, wird eine biometrische ID empfohlen.
- Es besteht kein Zeitdruck: Nicht biometrische IDs, die vor dem 2. November 2026 ausgestellt werden, können bis zum Ablaufdatum für Reisen in die EU benutzt werden (max. zehn Jahre für Erwachsene).
- Wenn die Karte ausschliesslich als Ausweis in der Schweiz verwendet wird, genügt die nicht biometrische ID.

WO ERHALTE ICH DIE BIOMETRISCHE SCHWEIZER ID?

Die biometrische ID kann nur beim Kantonalen Passbüro beantragt werden, nicht bei den Gemeinden. Für die Erfassung der Biometriedaten muss zwingend ein Termin an einem der zwei Standorte vereinbart werden (s. oben):

- Hauptstandort Liestal
- Aussenstelle Basel-Stadt

WAS KOSTET DIE BIOMETRISCHE SCHWEIZER ID UND WIE LANGE IST SIE GÜLTIG?

- Erwachsene: CHF 70.00, gültig für 10 Jahre
- Kinder/Jugendliche: CHF 35.00, gültig für 5 Jahre

Die Kosten verstehen sich inkl. Porto.

Weitere Informationen zur ID:
www.fedpol.admin.ch/laufende-projekte

Gebühren Grüngutentsorgung

Wir danken der Wittinsburger Bevölkerung für die prompte Überweisung der Gebühren für die Grüngutentsorgung!

Auszahlung der Sitzungsgelder und Entschädigungen 2026

Wir bitten alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Gemeindebeauftragte, ihre Rapporte für die Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen für den **Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis 30. November 2026** mit Angabe der Kontoverbindung, der Gemeindeverwaltung bis spätestens **Freitag, 4. Dezember 2026** zukommen zu lassen.

Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED

Die von der Einwohnergemeindeversammlung am 11. Februar 2026 bewilligte Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED geht in die Umsetzung. Ab dem 25. November 2026 beginnt die Elektra Baselland mit den Arbeiten.

Während der Umrüstungsphase kann es auf den Gemeindestrassen vorübergehend zu kleineren Verkehrsbehinderungen kommen. Wir bemühen uns, die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Geduld.

Gemeinde Wittinsburg

Laternenumzug der Schule 2026



Am Freitag, 13.11.2026 findet der Laternenumzug des Kindergartens und der 1./2. Klasse in Wittinsburg statt.

Die Strassenbeleuchtung wird deshalb zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr im Dorfkern ausgeschaltet und der Umzug kann kurzzeitig einzelne Strassen blockieren.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Verständnis.

Wenn es Winter wird . . .

Der Schneeräumungs-Trupp wird ab den ersten Schneefällen für freie Strassen sorgen (reduzierter Winterdienst, keine Schwarzräumung der Strassen).

Wir bitten Sie, Ihre Fahrzeuge auf Ihren privaten Grundstücken zu parkieren, so dass der Winterdienst auf den Gemeindestrassen und den öffentlichen Plätzen ungehindert erfolgen kann.

Ebenso bitten wir Sie, sich beim Anfeuern privater Cheminées oder Öfen an die Vorgaben zu halten. Es ist verboten, Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungsmaterial, Holz von Baustellen, Gebäuderenovationen und Abbrüchen, Holzpaletten, Kisten oder Harassen und ähnliches zu verbrennen. Abgase aus der Verbrennung solcher Materialien greifen Anlageteile an und schaden unserer Gesundheit sowie der Umwelt.

Wir wünschen Ihnen allen gemütliche und vor allem unfallfreie Wintermonate.

Herzlich willkommen in Wittinsburg



Alle Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger sind herzlich eingeladen, am **Samstag, 2. Januar 2027, um 11.00 Uhr** am Neujahrsapéro des Frauenvereins teilzunehmen.

Der Gemeinderat freut sich, Sie bei dieser Gelegenheit persönlich in Wittinsburg willkommen zu heissen und mit Ihnen auf das neue Jahr anzustossen.

Mütter- und Väterberatung

Sie finden die Termine für die Mütter- und Väterberatung unter folgendem Link: https://www.mvb-regioliestal.ch/home.

Einwohnendenbestand

Einwohnendenbestand am 12.10.2026:
458 Einwohnerinnen und Einwohner

Abfallentsorgung

Die zentrale Sammelstelle befindet sich auf dem Chamberplatz.

Gemeinde Wittinsburg

Kadaver
Kadaversammelstelle Hauptstrasse 30 in Känerkinden (auf Voranmeldung bei Gemeindeverwaltung)

Abfallvignetten
Vignetten für Hauskehricht erhalten Sie im Volg in Buckten oder auf der Gemeindeverwaltung.

Bitte beachten Sie den Entsorgungskalender und die Sammeldaten.

Daten:

Montag, 02.11.2026	Papier- und Kartonsammlung
Samstag, 07.11.2026	Bring- und Holtag in Känerkinden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Wir wünschen Ihnen einen goldenen, stimmungsvollen Herbst!

BLS-AED-SRC komplett Kurs

Kursausschreibung

WANN: 16. November 2026 19.00h-22.00h

WO: Gemeindesaal Diepflingen

KOSTEN: CHF 135.- pro Person

Dieser Kurs endet mit dem Zertifikat, welcher als First Responder genutzt werden kann. Aber natürlich auch für alle, die Altes auffrischen oder auf dem Laufenden bleiben wollen.

Anmelden bitte bis spätestens **09. November 2026** per Mail an: samariterdelta@gmail.com. Bitte jeweils mit Angabe des Vor- und Nachnamens, Geburtsdatum, E-Mailadresse und Wohnort.

Infolge mangelnder Anmeldungen, behalten wir uns eine Absage vor.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenfalls an obengenannte Mailadresse.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Faktenblatt
Abfall August 2026

Schweizweit einheitliche Littering-Busse

Littering belastet die Umwelt, ist ein Ärgernis für alle und generiert hohe Kosten. Seit dem 1. August 2026 gilt in der ganzen Schweiz eine einheitliche Littering-Busse. Sie ersetzt die bestehenden kantonalen und kommunalen Bussenregelungen und schafft eine einheitliche Praxis. Littering bezeichnet das Wegwerfen oder Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen, ohne dabei die bereitstehenden Entsorgungsstellen zu nutzen. Die Ordnungsbussenverordnung regelt zudem neu auch die widerrechtliche Entsorgung grösserer Mengen von Siedlungsabfällen. Die Höhe der Busse richtet sich nach Art und Menge der Abfälle. Für den Vollzug sind die kantonalen Behörden oder allenfalls die von ihnen beauftragten kommunalen Organe zuständig.



© www.istockphoto.com | Samoilov

Gesetzliche Grundlagen und Vollzug

Das Parlament hat neue gesetzliche Grundlagen geschaffen, damit Littering schweizweit mit einer Busse von bis zu 300 Franken geahndet werden kann (Art. 61 Abs. 4 und Art. 31*b* Abs. 7 Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01). Auch die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen kann neu mit einer Busse von bis zu 20 000 Franken sanktioniert werden (Art. 61 Abs. 1 Bst. i USG und Art. 31*b* Abs. 3 USG). Beide Tatbestände werden in der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) konkretisiert. Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen ersetzen die bisherigen kantonalen und kommunalen Regelungen und vereinheitlichen die Vorschriften schweizweit. Bei Widersprüchen zwischen den rechtlichen Grundlagen geht das Bundesrecht vor.

Faktenblatt

Die nationale Littering-Busse wird in der Ordnungsbussenverordnung abschliessend geregelt. Die Busse wird im vereinfachen Verfahren erhoben. Das bedeutet: Die Polizei oder andere befugte Organe stellen die Busse direkt vor Ort aus und fordern sie gleich ein. Damit bleibt der administrative Aufwand gering. Die neuen Bussenbestimmungen der Ordnungsbussenverordnung sind seit 1. August 2026 in Kraft.

Kantone können andere Übertretungen weiterhin im Ordnungsbussenverfahren ahnden, wenn dafür in der Ordnungsbussenverordnung des Bundes kein eigener Tatbestand vorgesehen ist. Dazu gehören zum Beispiel das unzeitige Bereitstellen von Kehrichtsäcken ausserhalb des Abfuhrtages oder die Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern.

Die neuen bundesrechtlichen Regelungen ändern grundsätzlich nichts an der Kompetenz der Kantone und Gemeinden zur Bussenverteilung und am Vollzug (z. B. Häufigkeit von Patrouilleneinsätzen). Hier liegt die Zuständigkeit wie bisher bei den Kantonen oder allenfalls den von ihnen beauftragten kommunalen Organen.

Bussenkategorien und Bussenhöhen

Für beide Tatbestände wurden in der Ordnungsbussenverordnung je zwei Bussenkategorien eingeführt. Diese sind in der Bussenliste 2 im Anhang 2 aufgeführt (siehe Tabelle 1). Die Kategorien legen fest, welche Abfallmenge zu welcher Bussenhöhe führt. Die Abfallmenge wird entweder nach Stückzahl oder nach dem Volumen üblicher Kehrichtsäcke in Litern bestimmt. Die Vollzugsbehörden ermitteln im Einzelfall die Menge beziehungsweise das Volumen der Abfälle, ohne diese übermässig zusammenzudrücken.

Tabelle 1

Übersicht der Bussenregelungen mit vier Bussenkategorien in der OBV.

OBV-Ziffer	Verordnungstext	Tatbestand	Bussenhöhe in Franken
9003.	**Wegwerfen oder Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen und Entsorgen von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen**		
9003.1	**Einzelner Kleinabfall** wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung	Littering	*80*
9003.2	Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, **ab zwei Stück bis zu einem Volumen von weniger als 17 Litern**	Littering	*100*
9003.3	Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge **von 17 Litern oder mehr bis zu einem Volumen von 35 Litern**	Grössere Mengen widerrechtlich entsorgter Siedlungsabfälle	*150*
9003.4	Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge **von mehr als 35 Litern bis zu einem Volumen von 110 Litern**	Grössere Mengen widerrechtlich entsorgter Siedlungsabfälle	*250*

Ist eine Person zum Tatzeitpunkt jünger als 15 Jahre, dürfen im Ordnungsbussenverfahren keine Bussen ausgestellt werden (Art. 4 Abs. 1 Ordnungsbussengesetz, OBG, SR 314.1).

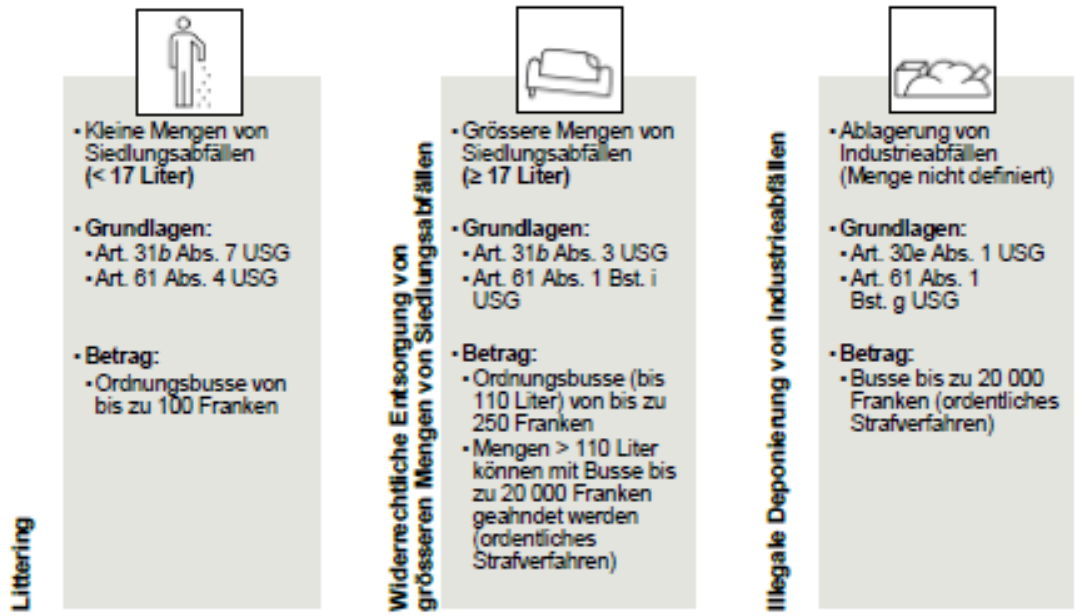
Zur Veranschaulichung werden im Verordnungstext bei den einzelnen Bussenkategorien Beispiele für Abfälle genannt, die mit einer Busse geahndet werden können. Die Beispiele sind nicht abschliessend. Unter die neuen Tatbestände fallen grundsätzlich alle Siedlungsabfälle, sowie Abfälle, die mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Dazu gehören zum Beispiel typische Littering-Abfälle wie Pizzaschachteln oder andere Essensverpackungen. Ebenfalls erfasst sind Gegenstände wie elektronische Einwegzigaretten oder Feuerwerkskörper und deren Bestandteile, wenn sie von Privatpersonen konsumiert oder verwendet werden.

Faktenblatt

Für Abfallmengen bis und mit einem Volumen von 110 Liter gilt das Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussenverordnung. Bei grösseren Abfallmengen (> 110 Liter) oder wenn die Busse nicht direkt ausgestellt werden kann, gilt das ordentliche Strafverfahren. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn weitere Abklärungen nötig sind, etwa das Öffnen von Kehrichtsäcken oder die Befragung von Nachbarinnen und Nachbarn. Für solche Fälle können Kantone und Gemeinden eigene Straftatbestände vorsehen.

Industrieabfälle und andere betriebsspezifische Abfälle fallen nicht unter diese bundesrechtliche Ordnungsbussenregelung. Dazu gehören zum Beispiel Holzabfälle einer Schreinerei oder Styroporreste einer Verpackungsfirma. Die widerrechtliche Entsorgung solcher Abfälle richtet sich nach den anwendbaren Strafbestimmungen in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe g Umweltschutzgesetz (siehe Abbildung 1) sowie allenfalls nach weiteren kantonalen Bestimmungen.

Abbildung 1
Übersicht der Tatbestände mit Abfallmengen, gesetzlichen Grundlagen und Bussenbeträgen.



Wichtige Informationen für Kantone

- ✓ **Überprüfung kantonale und kommunale Regelungen:** Kantonale Juristinnen und Juristen prüfen, welche kantonalen und kommunalen Bestimmungen allenfalls im Widerspruch zum Bundesrecht stehen könnten. Diese sollten im Zuge von künftigen Gesetzes-Revisionen angepasst bzw. aufgehoben werden.

- ✓ **Überprüfung Kompetenz Bussenerteilung:** Die kantonalen Grundlagen sollen von den kantonalen Juristinnen und Juristen dahingehend überprüft werden, ob sich die Kompetenz der befugten Organe zur Bussenverteilung auch auf die bundesrechtlichen Ordnungsbussen erstreckt.

Faktenblatt

Auskünfte

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Abfall & Rohstoffe
3003 Bern
waste@bafu.admin.ch

Internet

- Bussenliste 2 im Anhang 2 unter der Ziffer 9003 der OBV:
  https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/93/de#annex_2
- Erläuterungen zur Abfallverordnung VVEA, inkl. Erläuterungen zur Littering-Busse:
  https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/oe/2026/57/de/pdf/fedlex-data-admin-ch-eli-oe-2026-57-de-pdf-2.pdf
- Mehr Informationen zum Thema Littering auf der BAFU-Website:
  Littering: www.bafu.admin.ch > Themen > Abfall > Abfallpolitik > Littering

Gemeinde Wittinsburg

BASEL LANDSCHAFT

SICHERHEITSDIREKTION
AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

An die Schiesspflichtigen*

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2026

Alle im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften **Schiesspflichtigen*, die im Jahr 2026 das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben**, erhalten hiermit die Aufforderung folgenden Termin wahrzunehmen:

Samstag, 21. November 2026, Schiessanlage Lachmatt in Pratteln, 08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr

Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt. Sie unterstehen dem Militärstrafrecht, das Nichterfüllen der Schiesspflicht wird disziplinarisch bestraft.

Kleidung und Ausrüstung:
Der Jahreszeit angepasste Zivilkleidung, amtlicher Ausweis mit Foto, persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Sackmesser, Militärischer Leistungsausweis, Schreiben Schiesspflicht 2026 (Wenn vorhanden). Das obligatorische Programm kann nur auf 300m mit dem Sturmgewehr geschossen werden.



Dispensationsgesuche:
Sind mit entsprechenden Nachweisen (Beweismaterial) per Mail an folgende Adresse zu senden:
kreiskommando@bl.ch oder fritz.stauffer@bl.ch

Schiesspflichtig sind:
Soldaten, Gefreite, Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister und Subalternoffiziere (Lt/Oblt), welche 2026 oder früher die Rekrutenschule absolviert haben.

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 36. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.



Obere Hauensteinlinie: Zugumleitungen und Fahrplanänderungen

An den beiden Wochenenden vom 17./18. Oktober und 14./15. November 2026 leitet die SBB Züge über die obere Hauensteinlinie um. Für die S9-Züge verkehren deshalb Bahnersatzbusse. Grund hierfür sind Arbeiten im Hauenstein-Basistunnel. Für diese muss die SBB den Tunnel sperren. Dies hat grössere Fahrplanänderungen zwischen Olten und Basel zur Folge. Der Online-Fahrplan ist angepasst.

Die SBB saniert den Hauenstein-Basistunnel von Herbst 2023 bis 2028 umfassend. Im Rahmen dieser Grundinstandsetzung ist der Tunnel an den beiden Wochenenden vom 17./18. Oktober und 14./15. November 2026 gesperrt. Dann führt das Bauteam unter anderem Arbeiten an der Mittelentwässerung, den Kontrollschächten, der Fahrbahn und den Kabelquerungen aus und reguliert die Fahrleitung. Am zweiten Sperrwochenende baut es zusätzlich vor dem Tunnelportal in Tecknau eine Weiche um.

Die Sperren dauern jeweils von Samstag, 2 Uhr früh, bis Montag, 4 Uhr morgens. Dies führt zu folgenden, umfangreichen Fahrplanänderungen:

Obere Hauensteinlinie:

- Zugumleitungen: Die SBB leitet manche Personen- und Güterzüge über Läufelfingen um. Diese sind teils lauter als die gewohnten S-Bahn-Züge.
- Bahnersatz: Für die S9-Züge (Olten–Läufelfingen–Sissach) verkehren wegen der Umleitungen Bahnersatzbusse. Die Reisezeit verlängert sich.

Linie Basel–Olten:

- Regionalverkehr: Die S3-Züge (Basel SBB–Olten) fallen zwischen Olten und Tecknau aus.
- Fernverkehr: Manche Fernverkehrszüge fallen zwischen Basel und Olten oder zwischen Gelterkinden und Olten aus. Andere Fernverkehrszüge verkehren via Frick oder Läufelfingen. Die Reisezeit verlängert sich.
- Fern- und Regionalverkehr: Teilweise ändern sich die Abfahrtszeiten der Züge.

Die SBB empfiehlt ihren Kundinnen und Kunden, vor Antritt der Reise jeweils die Verbindungen im Online-Fahrplan oder in der App SBB Mobile zu prüfen. Die digitalen Fahrpläne sind aktualisiert.

Weitere Informationen zur Grundinstandsetzung des Hauenstein-Basistunnels finden Sie auf www.sbb.ch/hbt, weitere Informationen zu den Umleitungen und Fahrplanänderungen auf der oberen Hauensteinlinie unter www.sbb.ch/hauenstein.

SBB AG
Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte
Bahnhofstrasse 12
4600 Olten · Schweiz
www.sbb.ch/hauenstein

C2 - Intern

Katzenstreu aus Pflanzenfasern
gut für Katze & Umwelt



- ✓ natürlich
- ✓ leicht
- ✓ sauber

Pflegeleicht & wirtschaftlich

- leichter zu tragen
- weniger Staub
- weniger Geruch
- hohe Saugkraft
- ergiebig

Weniger Abfall

Mineralischer Katzensand aus Ton oder Silikat verbrennt nicht in der Kehrichtverbrennungsanlage. Die Rückstände müssen deshalb deponiert werden. Deponieraum ist knapp und teuer.

Pflanzliche Katzenstreu besteht aus Holz, Mais oder Hanf und ist brennbar. Damit werden Fernwärme und Strom produziert und es müssen keine Rückstände deponiert werden.

Wie entsorgen?

Katzenstreu aus Pflanzenfasern muss im Hauskehricht entsorgt werden.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Amt für Umwelt und Energie

BASEL LANDSCHAFT
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Baselland

Wenn aus einem Besuch echte Verbundenheit entsteht

«Aus sowas kann gut eine Freundschaft entstehen»

Besuchen, lachen, spielen und über das Leben reden: Die 87-jährige Monika Escher und die 62-jährige Prisca Grieder aus dem Laufental zeigen, wie bereichernd der Besuchsdienst des Roten Kreuz Baselland sein kann.

Jeden Freitagnachmittag treffen sich die beiden Frauen für eineinhalb bis zwei Stunden. Sie gehen spazieren, spielen oder puzzeln. Vor allem aber tauschen sie sich gerne über die wichtigen Dinge im Leben aus.

Kennengelernt haben sie sich vor rund eineinhalb Jahren über das Angebot «Besuchen» des Roten Kreuz Baselland. Monikas Tochter wünschte sich für ihre Mutter eine bereichernde, regelmässige Begegnung. Prisca wiederum wollte sich freiwillig engagieren. Die Vermittlung ging schnell. «Es hat gleich gefunkt. Die Chemie hat sofort gestimmt», erinnern sich die beiden.

Heute sind die wöchentlichen Treffen für Monika selbstverständlich. Und sie entlasten auch ihre Tochter, die zwar im Baselbiet, aber nicht in direkter Nähe wohnt. Besonders schätzen die beiden die Vertrautheit, die entstanden ist. «Oberflächliches ist nicht so unseres», sagt Monika. Und Prisca: «Wenn ich hier bin, dann geht es um Monika. Ich möchte, dass es für Monika gut ist». Gleichzeitig erlebt sie die Treffen als grosse Bereicherung: «Es ist nicht einfach nur ein Geben, sondern auch ein Nehmen.» Beide lächeln: «Aus sowas kann gut eine Freundschaft entstehen.»

Gesucht werden neue interessierte Freiwillige, die Freude am Zusammensein mit Seniorinnen und Senioren haben. Die Besuche finden wöchentlich oder 14-täglich statt. Mehr Informationen unter www.srk-baselland.ch oder via E-Mail freiwillige@srk-baselland.ch.



©SRK BL

Rotes Kreuz Baselland
Fichtenstrasse 17
4410 Liestal

Telefon 061 905 82 00

info@srk-baselland.ch
www.srk-baselland.ch

PC-Konto 40-2448-4

Gemeinde Wittinsburg

Dr Samichlaus kommt zu Besuch!



Wichtig: Eine Anmeldung ist erforderlich.

Datum / Zeit	06.12.2026 / zwischen 17:00 – 21:00 Uhr, Wunschzeiten werden nach Möglichkeiten berücksichtigt, bitte um Verständnis.
Anmeldung bis	27.11.2026 bei Sascha Hinni / 079 826 54 03 oder direkt im Schwarzwald

SAMICHLAUS-SÄCKLI	FREIWILLIGER ZUSTUPF
CHF 12.– pro Sack *Selbstkostenpreis*	Der Samichlaus freut sich über einen kleinen Zustupf für die lange Heimreise in den Schwarzwald.

Anmeldung

Bitte Name, Alter und zusätzliche Angaben der Kinder **sehr gross auf separates A4-Blatt schreiben**. (Der Samichlaus ist nicht mehr der Jüngste!)

Leere Chlausensäckli werden gerne zum Wiedergebrauch zurückgenommen.

Name / Familie: _____	Anzahl Kinder: _____
Anzahl Säckli: _____ × CHF 12.–	Kontakt: _____

Wir freuen uns auf einen schönen Samichlaus-Besuch!

WITTINSBURG

Gemeinde Wittinsburg

Reformierte Kirchgemeinde
Rümlingen • Buckten • Häfelfingen • Känerkinden • Wittinsburg • Sommerau

KIRCHENZETTEL FÜR DIE MONATE NOVEMBER-DEZEMBER 2026

GOTTESDIENSTE

Sonntag, 01. Nov., 10.30 Uhr	**Rümlingen:** Familiengottesdienst mit der Kinderkirche, Kinderkirchenteam mit Susanne Wernli.
Sonntag, 08. Nov. 14.00 Uhr	**Rümlingen:** Abschiedsgottesdienst Pfarrer Markus Enz, Mitwirkung Chorprojekt und weiteren musikalischen Überraschungen. *Im Anschluss an den Gottesdienst sind alle zum Apéro eingeladen.*
Sonntag, 15. Nov. 9.45 Uhr	**Läufelfingen:** Gottesdienst, Pfarrer Markus Enz.
Sonntag, 22. Nov. 09.45 Uhr	**Rümlingen:** Gottesdienst zum Totensonntag mit Kammermusik Yvonne Yiu, Renato Wiedmann, Brian Franklin, Pfarrer Markus Enz.
Sonntag, 29. Nov. 09.45 Uhr	**Rümlingen:** Gottesdienst zum 1. Advent mit Begrüssung von Pfarrer Michael Schaar. Musikalische Gestaltung: Brass al dente. *Im Anschluss an den Gottesdienst sind alle zum Apéro eingeladen.*
Sonntag, 29. Nov. 16.00 Uhr	**Läufelfingen:** Feier zum 1. Advent, Gemeindeweihnacht. Mitwirkung Blasmusikensemble Läufelfingen, Pfarrer Michael Schaar.
Sonntag, 06. Dez.	Kein Gottesdienst.
Sonntag, 13. Dez. 19.15 Uhr	**Rümlingen:** Gottesdienst zum 3. Advent und zur Ankunft des Friedenslichts von Bethlehem, Pfarrer Michael Schaar.
Sonntag, 20. Dez. 09.45 Uhr	**Rümlingen:** Gottesdienst zum 4. Advent, Pfarrer Michael Schaar und Verabschiedung der Sigristin, Esther Weber, durch Markus Enz.
Donnerst., 24. Dez. 17.00 Uhr	**Läufelfingen:** Heiligabendgottesdienst / Familienweihnacht. Sozialdiakonin Susanne Wernli.
Donnerst., 24. Dez. 23.15 Uhr	**Rümlingen:** Heiligabend-/Mitternachtsgottesdienst, Pfarrer Michael Schaar.
Freitag, 25. Dez. 9.45 Uhr	**Rümlingen:** Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl, Pfarrer Michael Schaar.
Sonntag, 27. Dez.	Kein Gottesdienst
Freitag, 1. Jan., 17 Uhr	**Känerkinden:** Gottesdienst zum Jahresanfang im Freien. Pfarrer Michael Schaar.

GOTTESDIENSTE IM ALTERS- UND PFLEGEHEIM LÄUFELFINGEN, jeweils 15 Uhr
Mittwoch, 11. November, Pfarrerin Trude Bernoulli
Donnerstag, 26. November, Priester Jacek Kubica
Donnerstag, 10. Dezember, Pfarrer Markus Enz und Pfarrer Michael Schaar
Montag, 21. Dezember, Weihnachtsfeier, Pfarrer Michael Schaar

Die Gottesdienste sind öffentlich; Gäste sind herzlich willkommen und freundlich eingeladen!

FRIEDENSGEBET in der Kirche Rümlingen, jeweils mittwochs, 18.05 Uhr.

Kinderkirche, Jugendangebot mit Lea Strickler, jeweils von 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag, 13.11.26 Minecraft in Real Life Rümlingen
Donnerstag, 19.11.26 Ausflug Swiss Mega Park
Donnerstag, 03.12.26 Brownies backen Läufelfingen
Freitag, 11.12.26 Ausflug Jump Factory
Donnerstag, 17.12.26: Zimtschnecken backen und Filmnachmittag Läufelfingen

Kirchgemeindeversammlung in Läufelfingen
Sonntag, 15. November, 10.45 Uhr im Anschluss an den Gottesdienst.

Fiire mit de Chline
Freitag, 27. November, 17 Uhr in der Kirche in Rümlingen.

Nachtlichtfeier / Jugendgottesdienst zur Einstimmung in den Advent
Freitag, 27. November, 20.30 Uhr.

Kirchgemeindeversammlung in Rümlingen
Donnerstag, 03. Dezember, 19.30 Uhr im Raum der Kirchgemeinde Rümlingen.

Seniorenadventsanlass in Läufelfingen
Samstag, 5. Dezember, 14 bis 17 Uhr. Mitwirkung Jodlerfründe Wisenberg.

Seniorenweihnacht in Känerkinden
Sonntag, 6. Dezember, 14 bis 17 Uhr. Es sind alle Leute im Pensionsalter mit Partnerinnen und Partner eingeladen.

KONTAKT Pfarrämter Rümlingen und Läufelfingen:
Sozialdiakonin / Katechetin Susanne Wernli, 077 526 64 80; E-Mail: susanne.wernli@kirche-laru.ch.
Pfarrer Markus Enz, 062 299 12 33; E-Mail: markus.enz@kirche-laru.ch.
Sekretariat: Karin Joseph, E-Mail: sekretariat@kirche-laru.ch.
Homepages der Kirchgemeinden: www.kirchgemeinde-ruemlingen.ch und www.ref-kirche-laeufelfingen.ch.

Gemeinde Wittinsburg

Toya Schweizer
Ref. Pfarramt für Weltweite Kirche BL/BS
Missionsstrasse 21, 4009 Basel
toya.schweizer@refbl.ch / 061 260 22 47

HEKS Brot für alle.
HILFSWERK DER EVANG.-REF. KIRCHE SCHWEIZ

reformierte kirche baselland

Ein Zeichen der Verbundenheit – von Kindern für Kinder: HEKS - Weihnachtspäckliaktion 2026



Kinder im „Centro Social da Cova e Gala" in Portugal freuen sich über ein Geschenk aus dem Baselbiet

Liebe Kinder!

Der Sommer ist fast vorbei – für uns ist wieder Zeit an Weihnachten zu denken. So früh?
Ja, denn ihr könnt auch dieses Jahr wieder Kindern in **Rumänien und Portugal** ein Weihnachtspäckli schicken. Für einige Kinder ist es das einzige Weihnachtsgeschenk. Viele freuen sich aber vor allem, weil sie merken, dass da im Baselbiet jemand an sie denkt.

Macht ihr auch wieder mit? Das würde uns sehr freuen!

Was kommt alles in ein Päckli? (**alle müssen exakt die gleichen Geschenke beinhalten!**)

- 1 Tafel Schokolade
- 1 kleines (!) Weihnachtsbaumkerzli (Alternative: eine Rechaud-Kerze)
- 1 kleine Schachtel Farbstifte
- 1 Block Papier (A4 oder A5)
- wer will, legt eine Karte oder einen Weihnachtswunsch mit seiner Adresse und ev. einem Foto ins Päckli - die Kinder haben Freude daran!

Dann packt bitte alles so flach wie möglich in **robustes** Papier ein (möglichst ohne Hohlräume) und gebt das Päckli **bis spätestens Sonntag 1. November 2026 im Pfarrhaus in Rümlingen, am Chinderchilletag, in der Kirche oder im Religionsunterricht ab** (zu späte Päckli kommen leider nicht rechtzeitig an!).

Ganz herzlichen Dank und liebe Grüsse

Im Namen der reformierten Kirche Baselland, Toya Schweizer

Wie eine grosse Familie



Chliinä Chnopf

KINDERTAGESSTÄTTE

In der Kita Chliinä Chnopf begleiten wir Kinder mit Herz, Achtsamkeit und Freude auf ihrem individuellen Weg. Wir schaffen einen liebevollen Raum, in dem sie sich entfalten, Neues entdecken und gemeinsam wachsen können.

kleine Menschen grosse Abenteuer

Geborgenheit
Eine familiäre Atmosphäre mit viel Herz.

Kreativität
Raum für Fantasie, Neugier und eigene Ideen.

Gemeinschaft
Freundschaften knüpfen und voneinander lernen.

Natur & Entdecken
Die Welt mit allen Sinnen erleben.

Alltag mit Sinn
Spielen, lernen, mitanpacken und die kleinen Dinge schätzen.



KINDER SIND WIE KLEINE KNÖPFE – SIE HALTEN DIE WELT ZUSAMMEN.

www.chliinae-chnopf.ch
4455 ZUNZGEN • 061 971 85 00

Gemeinde Wittinsburg

Frauenverein
4443 Wittinsburg



Adventsfenster 2026

Liebe Dorfbewohnerinnen, liebe Dorfbewohner

Die Tage werden kürzer, die Blätter fallen und die Temperaturen sinken.
Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu und schon bald steht die Adventszeit wieder vor der Türe.

Wer möchte auch dieses Jahr wieder ein Adventsfenster basteln, dekorieren?

Vielen Dank für eure Anmeldungen bis spätestens **15.11.2026**

Frauenverein Wittinsburg

Anmeldung Adventsfenster 2026

Name: ..... Tel: .....

Strasse: .....

Wunschdatum: ..... Offene Tür: Ja ☐ von.....Uhr bis.....Uhr
Nein ☐

Anmeldung an:
Cornelia Binkert-Bürgin, Unterdorfstrasse 12, 4443 Wittinsburg
Telefon 079 682 78 63 oder **E-Mail: nelia@windowslive.com**

Gemeinde Wittinsburg

Ranglisten unter www.tgwittinsburg.ch/jass



42. Bänzä Jass 2026



Warme Küche
nur vor dem Jassen

Samstag, 28. November 2026
19.00 Uhr
Rest. Bürgin Wittinsburg

Einsatz: Fr. 10.– (Bitte in bar bezahlen)

Anmelden bis Mo. 23.11.2026 bei:

Simon Hinni Hinterholzring 14, 4443 Wittinsburg
oder per E-Mail: **simon.hinni@gmx.ch**
oder per Tel/WhatsAp: **077 421 00 51**

Zum 42. Bänzä Jass lädt herzlich ein

Turngruppe Wittinsburg

✂----------

Anmeldung: (Bei mehreren Personen bitte alle einzeln angeben)

Name: _____

Vorname: _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

Schnitzelbankobä

Fasnachts-Donnschtig,

18. Februar 2027

Ort: Bühne Turnhalle

Wittinsburg

Festwirtschaft ab 17:30 Uhr

Schnitzelbänke ab 18:30 Uhr

Reservation ab sofort bei Gertrud Straumann
Platzzahl beschränkt
Tel 079 713 44 61 Di-Sa 17:00-21:00 Uhr
E-mail: gertrud.straumann@bluewin.ch

Uf euche Bsuech freut sich dr

Frauenverein
4443 Wittinsburg